

der

**Satzung**

**über**

**Gemeingebrauch und Sondernutzung an den öffentlichen Straßen  
sowie über den Schutz der öffentlichen Anlagen**

**vom 3. Oktober 1983**

**geändert durch: I. Nachtrag vom 20. Juni 1986**

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Straßen
- § 3 Öffentliche Anlagen
- § 4 Gemeingebrauch
- § 5 Sondernutzung
- § 6 Erlaubnispflichtige Sondernutzung
- § 7 Gebühren der Sondernutzung
- § 8 Einzelne Sondernutzungen
- § 9 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 10 Politische Meinungsbildung
- § 11 Verunreinigung
- § 12 Schutz des Straßenbelages und baubenachbarter Bäume
- § 13 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
- § 14 Schutz der Anlagen
- § 15 Geldbuße
- § 16 Inkrafttreten

# SATZUNG

über

## **Gemeingebrauch und Sondernutzung an den öffentlichen Straßen sowie über den Schutz der öffentlichen Anlagen**

öffentlich bekanntgemacht im

Hattersheimer Stadtanzeiger am 10. Oktober 1983

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 37, 18 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. 1962 I S. 437) und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29. September 1983 folgende Satzung über Gemeingebrauch und Sondernutzung an den öffentlichen Straßen sowie über den Schutz der öffentlichen Anlagen beschlossen:

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen und die öffentlichen Anlagen in der Stadt Hattersheim am Main. Sie gilt ferner für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen, soweit das Hessische Straßengesetz die örtliche Regelung zuläßt.

### **§ 2 Öffentliche Straßen**

Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr geduldet wird.

### **§ 3 Öffentliche Anlagen**

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle für die Öffentlichkeit bestimmten Erholungsflächen, Parkanlagen, sonstige Grünanlagen und Anpflanzungen sowie Spielplätze.

### **§ 4 Gemeingebrauch**

Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Gebrauch der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen. Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 5 Sondernutzung**

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar.

## **§ 6 Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der Gemeindestraßen und der öffentlichen Anlagen über den Gemeinbrauch hinaus der Erlaubnis der Stadt. Den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen nicht Veranstaltungen, die unter die Vorschriften des Gesetzes über Versammlung und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung fallen.
2. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf eines förmlichen Antrages, der enthalten muß:
  1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
  2. Angaben über Art, örtliche Begrenzung, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzungen
  3. Darüber hinaus können Erläuterungen durch Zeichnungen, Textbeschreibung und in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
3. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
4. Die auf Grund der Ausübung der Sondernutzung im Straßenraum vorhandenen Sachen sind vom Erlaubnisnehmer oder von ihrem Eigentümer oder von ihrem Besitzer unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
5. Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
6. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt die Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Es können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

## **§ 7 Gebühren der Sondernutzung**

Für die Sondernutzung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach den Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes und dem dort anliegenden Gebührenverzeichnis richtet.

## **§ 8 Einzelne Sondernutzungen**

Als Sondernutzungen erlaubnispflichtig sind insbesondere:

1. das Errichten von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, soweit der Verkehrsraum in Anspruch genommen wird,
2. die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und ähnlichen Hindernissen für den öffentlichen Verkehr,
3. Straßenaufbrüche,
4. das Erstellen von Verkaufshäuschen, Kiosken, Wartehallen, Reklamesäulen und aller sonstigen Aufbauten, gleichgültig ob sie ständig oder vorübergehend mit dem Straßengrund fest verbunden werden sollen oder sich auf beweglichen Untergestellen befinden,
5. das Aufstellen von Fahrradständern auf oder neben Gehwegen und die Auslage von Waren vor den Schaufenstern,
6. das Anbringen von Schaukästen, Automaten und ähnlichen Einrichtungen an Häuserfronten, auch wenn sie die Straßenfluchtlinie um weniger als 0,20 m überschreiten,
7. das Überspannen von Straßen mit elektrischen Leitungen, Antennen, Spruchbändern usw.

## **§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt.
2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer.
3. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen.

## **§ 10 <sup>1)</sup> Politische Meinungsbildung**

Sondernutzungen, die der politischen Meinungsbildung dienen, wie z. B. Verteilen von Flugblättern, Tragen von Plakaten, Aufstellen von Infoständen, unterliegen nicht der Erlaubnispflicht. Diese Betätigungen sind anzeigepflichtig und können von der Stadt ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn die Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Diese Erlaubnisfreiheit gilt nicht für das Aufstellen von Plakatständern.

---

<sup>1)</sup> § 10 in der Fassung des I. Nachtrags vom 20. Juni 1986

### **§ 11 Verunreinigung**

1. Wer eine öffentliche Straße oder eine öffentliche Anlage über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
2. Hundeführer und Hundehalter sind verpflichtet, die Exkremente der von ihnen geführten bzw. gehaltenen Tiere unverzüglich zu beseitigen.
3. Der Magistrat kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

### **§ 12 Schutz des Straßenbelages und baubenachbarter Bäume**

1. Sofern bei Bauarbeiten Gehwege befahren werden müssen, ist die Wegdecke in geeigneter Weise gegen Beschädigungen zu sichern.
2. Mörtel und ähnliches Material darf nicht unmittelbar auf der Straßendecke aufbereitet werden.
3. Wasch-, Spül- oder anderes Schmutzwasser darf nicht über Geh- und Radwege, in Straßenrinnen oder öffentliche Anlagen gegossen werden.
4. Besteht Gefahr, daß Bäume auf öffentlichen Straßen bei Bauarbeiten beschädigt werden, müssen die Stämme bis zur Kronenhöhe eingeschalt werden.
5. Unbeschadet bleiben die nach § 33 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung bestehenden Pflichten.

### **§ 13 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen**

1. Auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen ist das Waschen von Fahrzeugen aller Art untersagt.
2. Reparaturen an den Fahrzeugen dürfen auf den Straßen nicht vorgenommen werden. Das gilt nicht bei Pannen, die sich auf offener Strecke ergeben und sofort behoben werden können.

## **§ 14 Schutz der Anlagen**

1. Öffentliche Anlagen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden.
2. Hunde sind von Spielplätzen fernzuhalten. Im Bereich von öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
3. Nach Schließen der Tore bzw. nach Einbruch der Dunkelheit dürfen Spielplätze nicht mehr betreten werden.
4. Jedes Verhalten, das andere Besucher in ihrer Erholung oder bei der ordnungsgemäßen Benutzung der Anlagen beeinträchtigt, ist untersagt.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle - zu befahren; durch entsprechende Verkehrszeichen kenntlich gemachte Wege dürfen mit Fahrrädern - motorgetriebene ausgenommen - befahren werden.
  - b) Rasenflächen und Pflanzungen zu betreten, soweit sie nicht zum Betreten freigegeben sind;
  - c) Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Plattenspieler, Lautsprecher, Musikautomaten oder dergleichen zu betreiben;
  - d) motorgetriebene Fahrzeuge in die Anlage zu verbringen.
5. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Magistrats. Insoweit finden die §§ 5 bis 7 dieser Satzung Anwendung.

## **§ 15 Geldbuße**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) eine von ihm verursachte Verunreinigung der öffentlichen Straße oder Anlage entgegen der Vorschrift des § 11 nicht unverzüglich beseitigt;
  - b) eine öffentliche Straße oder Anlage ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den gemäß § 6 Abs. 3 erteilten Auflagen zuwiderhandelt;
  - c) gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom selben Tage (BGBl. I S. 503) finden Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gemeingebrauch und Sondernutzung an den öffentlichen Straßen sowie über den Schutz der Anlagen in der Stadt Hattersheim am Main vom 19. September 1973 außer Kraft.

Hattersheim am Main, den 3. Oktober 1983

Der Magistrat

gez.

Heumann  
Erster Stadtrat